

Sitzung vom 24. August 2016

**780. Anfrage (Quantitative Ziele des AJB nach Wegfall
der KKBB-Bewirtschaftung)**

Die Kantonsräte Stefan Schmid, Niederglatt, Michael Biber, Bachenbülach, und Rico Brazerol, Horgen, haben am 2. Mai 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Am 30. November 2015 beschloss der Zürcher Kantonsrat mit der Aufhebung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) abzuschaffen. Diese Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern gingen zu Lasten der Gemeinden. Administrativ geprüft wurden die Gesuche um Entrichtung von KKBB durch das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) des Kantons Zürich.

In diesem Zusammenhang wurde am 14. Dezember 2015 die Anfrage KR-Nr. 335 gestellt. Die entsprechende Antwort des Regierungsrates vom 16. März 2016 lässt darauf schliessen, dass der Regierungsrat nicht vorsieht, die Stellenprozente, welche zur Bewirtschaftung der KKBB aufgewendet wurden, vollständig abzubauen.

In seiner Antwort erläutert der Regierungsrat, dass zur Bewältigung des Anstiegs der KKBB-Fälle zusätzliche 350 Stellenprozente nötig waren. Lediglich diese temporär geschaffenen Stellen sollen gemäss dem Regierungsrat wieder abgebaut werden. Die zusätzlich frei werdenden Kapazitäten innerhalb der regulären 49,1 Stellen sollen im Bereich der Inkassohilfe eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um ergänzende Informationen:

1. Listen Sie bitte tabellarisch die Anzahl bearbeiteter KKBB-Fälle jeweils für die Jahre 2010 bis 2015 auf. Dabei sind die Anzahl neuer Fälle sowie die Anzahl Revisionen separat auszuweisen. Ebenfalls bitten wir um Bekanntgabe der jeweiligen administrativen Rückstände von KKBB-Fällen per Ende jedes Kalenderjahres von 2010 bis 2015.
2. Listen Sie bitte tabellarisch die restlichen Arten von Geschäftsfällen auf, welche durch die 49,1 Stellen bewirtschaftet werden (Alimentenbevorschussung, Überbrückungshilfe, Inkasso etc.). Deklarieren Sie die jeweilige jährliche Anzahl dieser Geschäftsfälle über die Jahre 2010 bis 2015. Listen Sie bitte zusätzlich pro Geschäftsfall die Anzahl administrativer Rückstände per Ende des jeweiligen Jahres aus.

3. Zur Bewirtschaftung der zusätzlichen KKBB-Fälle nach der Revision der Verordnung vom 21. November 2012 waren zusätzliche 350 Stellenprocente nötig. Daraus können die Stellenprocente für die Bewirtschaftung von sämtlichen KKBB-Fällen zumindest abgeleitet werden. Wie hoch schätzt der Regierungsrat diese Gesamtzahl an Stellenprozenten?
4. Weisen Sie bitte die geschätzte verbleibende Arbeitskapazität aus dem Bereich der KKBB Bewirtschaftung nach Ende Juni 2016 aus (geschätzte Anzahl Stellenprocente aus Frage 3, abzüglich der 350 Stellenprozent).
5. Erläutern Sie bitte die konkreten quantitativen Ziele, welche mit der angestrebten Beibehaltung dieser Arbeitskapazität erreicht werden sollen. Zeigen Sie bitte auf, in welchen Geschäftsfällen eine administrative Aufarbeitung vorgesehen ist und welche Rückstände per Ende 2016 angestrebt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Schmid, Niederglatt, Michael Biber, Bachenbühlach, und Rico Brazerol, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die folgende Tabelle zeigt die bewilligten Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) und die Neugesuche auf:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Fälle mit bewilligten KKBB	628	621	532	2116	3371	3171
Neugesuche	372	335	345	2448	1998	2211

In der Fallstatistik der Jugendhilfestellen wird die Anzahl hängiger Fälle pro Jahr, bei denen KKBB bewilligt und auch ausgerichtet wurden, erfasst. Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik die Fälle, bei denen ein Entscheid noch ausstehend ist, auch wenn aufgrund des Entschides im nächsten Jahr rückwirkend für das Vorjahr Beiträge ausgerichtet werden. Die Neugesuche werden anhand des erfassten Anmeldungsdatums ausgewiesen. Nicht enthalten in der Statistik sind die abgelehnten Gesuche, deren Bearbeitung ebenfalls Aufwand verursacht. 2013 wurden die meisten Gesuche bewilligt, weil damals die Obergrenzen der anerkannten Lebenskosten höher waren als vor dem 1. Januar 2013 (Inkrafttreten von §§ 21–27 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011, KJHG, LS 852.1, und der Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 21. No-

vember 2012, AKV [heute Verordnung über die Alimentenhilfe, AlimV], LS 852.13). Rückwirkend auf den 1. Januar 2014 traten die am 7. Januar 2014 geänderten Bestimmungen der AKV in Kraft (RRB Nr. 31/2014). 2014 kam es zu einer grossen Zahl von Abweisungen, da viele Anträge wegen des Überschreitens der neu geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen abgelehnt wurden. Die Gesamtzahl der bewilligten und abgelehnten Gesuche pro Jahr kann nicht ausgewiesen werden.

Pro Fall mit bewilligten KKBB kommt es während der gesamten Laufzeit von höchstens zwei Jahren mindestens zu zwei Entscheiden, dem Erstentscheid und entweder einer Einstellung wegen veränderter Verhältnisse oder wegen Vollendung des zweiten Altersjahres des Kindes. Bei einer Laufzeit von über einem Jahr gibt es zusätzlich eine ordentliche Überprüfung. Bei Gesuchen mit unregelmässigem Einkommen werden die Verhältnisse von Gesetzes wegen quartalsweise überprüft. Aufgrund einer Veränderung bei den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellenden sind weitere ausserordentliche Überprüfungen nötig. Bei ausserordentlichen Überprüfungen kommt es nur zu einem neuen Entscheid, wenn die Veränderungen einen Einfluss auf die Anspruchshöhe haben. Wie häufig im Einzelfall pro Jahr eine ordentliche oder ausserordentliche Überprüfung erfolgt, wird nicht statistisch erfasst.

Soweit mit administrativen Rückständen die Anzahl hängiger Neugesuche sowie ausstehender ordentlicher oder ausserordentlicher Überprüfungen gemeint ist, können die gewünschten Auskünfte für 2010 bis 2015 aus den nachfolgenden Gründen nicht erteilt werden:

Bis Ende 2012 waren jeweils nur einzelne, kurz vor Ende Jahr eingegangene Neugesuche und Meldungen über veränderte Verhältnisse noch nicht bearbeitet. Aufgrund der grossen Zahl von Neugesuchen infolge des Inkrafttretens von §§ 21–27 KJHG und der AKV kam es ab 2013 zu erheblichen Rückständen bei der Bearbeitung. Dies zeigt sich an der Differenz zwischen der Anzahl Neugesuche 2013 (2448) und der Anzahl Fälle mit bewilligten KKBB (2116). Es gab mindestens 332 Fälle, bei denen im Folgejahr rückwirkend KKBB bewilligt wurden, d. h., die Ende 2013 noch nicht bearbeitet waren. Hinzu kommen Gesuche, die abgelehnt wurden und daher nicht in der Statistik erscheinen. Nachdem sich trotz der Herabsetzung der Einkommens- und Vermögensgrenzen auf den 1. Januar 2014 im Laufe des Jahres 2014 kein Gesuchrückgang abzeichnete, wurden im Zusammenhang mit der Verlängerung der Aushilfsstellen die Anzahl noch nicht bearbeiteter Neugesuche manuell auf den Zeitpunkt 30. September 2014 (481 Gesuche) und 31. Dezember 2014 (377 Gesuche) ermittelt. Zum Stand Ende 2010, 2011 und 2015 können mangels entsprechender Erhebung im massgeblichen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 2:

Die folgende Tabelle zeigt die Geschäftsfälle (Inkasso, Bevorschussungen/Überbrückungshilfe [ÜH], Rückforderungen Alimentenbevorschussung [ALBV] und KKBB auf:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Inkassofälle	8 226	8 346	8 073	7 396	7 162	7 031
Bevorschussungen/ÜH	4 888	4 824	4 616	4 496	4 550	4 691
Rückforderungen ALBV						352
Rückforderung KKBB						224
Total	13 114	13 170	12 689	11 892	11 712	12 298

Die Inkassofälle werden nach Anzahl der Schuldnerinnen und Schuldner erhoben. Die Anzahl Bevorschussungsfälle und Fälle mit Überbrückungshilfe werden nach Anzahl berechtigter Kinder erhoben. Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, kann die Anzahl administrativer Rückstände nicht angegeben werden. Erst seit einer Neuprogrammierung der in den Jugendhilfestellen verwendeten Software 2014 können die Fallzahlen zur Rückforderung von zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen gemäss § 27 Abs. 2 KJHG statistisch ausgewiesen werden. Die Zahlen können daher nur für 2015 angegeben werden.

Zu Frage 3:

Fälle, bei denen rückwirkend die KKBB bewilligt wurden, erscheinen erst in den Fallzahlen des Folgejahres. Abgewiesene Gesuche werden überdies statistisch nicht erfasst. Unter Berücksichtigung dieser Fälle ist davon auszugehen, dass 2013 bis 2015 jährlich zwischen 2500 und 3500 Gesuche bearbeitet worden sind. Da die Fallzahlen vor 2013 bei durchschnittlich 600 Fällen lagen, wurden somit 2400 zusätzliche KKBB-Fälle bewirtschaftet. Bei 350 zusätzlichen Stellenprozenten für diese 2400 Fälle ergibt dies rund 685 Fälle für ein 100%-Pensum. Von diesen Zahlen ausgehend ergäbe sich eine Gesamtzahl von 440 Stellenprozenten für die Bewirtschaftung sämtlicher KKBB-Fälle. Dabei wäre jedoch der Aufwand für die Bearbeitung der abgelehnten Gesuche sowie die Mittelverschiebung innerhalb der Jugendhilfestellen von der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung zur Bearbeitung der KKBB nicht berücksichtigt.

Der Vergleich der KKBB-Fallzahlen vor 2013 mit den übrigen Geschäften ergibt, dass 2010, 2011 und 2012 die KKBB-Fälle rund 4% bis 4,5% ausmachten. Auf 49,1 Stellen umgerechnet würde dies – bei vergleichbarem Aufwand – etwa einem Pensum von zwei Stellen entsprechen. Vor Inkrafttreten von §§ 21–27 KJHG und der AKV waren jedoch die Gesuche um KKBB weniger aufwendig, weil die meisten Gesuchstellenden alleinerziehende Mütter ohne Erwerbstätigkeit waren. Gestützt

auf den Vergleich der Situation vor und nach dem 1. Januar 2013 wurden 2013 bis 2015 insgesamt 750 Stellenprozent für die Bearbeitung der KKBB-Fälle eingesetzt, nämlich 150 schon vor 2013 für die KKBB aufgewendete Stellenprozent, 350 Stellenprozent in Form von Aushilfsstellen und 250 Stellenprozent, die vor 2013 im Bereich Inkassohilfe und Alimenterbevorschussung eingesetzt wurden.

Zu Frage 4:

Auch nach Ende Juni 2016 werden für die Bearbeitung der KKBB noch Mittel benötigt. Ab 1. April 2016 wurden nur noch Gesuche entgegen genommen, bei denen ein Anspruch bereits vor dem 1. April 2016 bestand. Seit 1. Mai 2016 werden keine Gesuche mehr angenommen. Ende Mai 2016 waren insgesamt 1556 Fälle mit bewilligten KKBB hängig. 172 Neugesuche konnten noch nicht bearbeitet werden. Für die Zeit ab 30. September 2016 bestehen keine Ansprüche mehr auf KKBB. Da keine Neugesuche mehr dazukommen, werden für die Bewirtschaftung der bestehenden Fälle ab 1. Mai 2016 bis Ende 2016 Mittel im Umfang eines 50%-Pensums benötigt.

Es wird davon ausgegangen, dass Ende 2016 mit Ausnahme von Fällen mit hängigen Rechtsmittelverfahren alle KKBB-Fälle abgeschlossen sind und sich der Aufwand ab 1. Januar 2017 mehrheitlich auf das Inkasso der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen KKBB beschränkt.

Damit verbleiben ab 1. Juli 2016 rund 350 Stellenprozent und ab 1. Januar 2017 rund 400 Stellenprozent, die wieder vollumfänglich für die übrigen Geschäfte (Inkasso, Bevorschussungen, Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Bevorschussungen und KKBB) eingesetzt werden können.

Zu Frage 5:

Aufgrund von Vorgaben des internen Kontrollsystems werden seit Frühling 2015 alle Erstentscheide von Gesuchstellenden mit Wohneigentum oder selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie nach dem Zufallsprinzip 10% der übrigen Erstentscheide einer zweiten Kontrolle unterzogen. Dies gilt für alle Fälle mit finanziellen Leistungen gemäss dem KJHG. Zudem wird seit Frühling 2016 jeweils nach vier Jahren das Dossier der laufenden Inkasso- und Bevorschussungsfälle durch eine zweite Person geprüft. Die bereits vor 2013 für die Bearbeitung von KKBB-Fällen eingesetzten Mittel im Umfang von 150 Stellenprozent werden unter anderem für diesen zusätzlichen Aufwand benötigt. Daneben ist beim Inkassoerfolg in den letzten Jahren ein Rückgang zu beobachten. Der Inkassoerfolg ist zum Teil von Faktoren abhängig, die nicht durch die Inkassohilfestellen beeinflusst werden können, insbesondere den finanziellen Verhältnissen der Schuldnerinnen und Schuld-

ner. Erfahrungsgemäss ist er aber auch davon abhängig, wie beharrlich gegen eine Schuldnerin oder einen Schuldner vorgegangen wird. Es ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Inkassoquote auch mit der Mittelverschiebung zugunsten der KKBB zusammenhängt. Ein quantitatives Ziel kann angesichts der Abhängigkeit der Inkassoquote von weiteren, von den Jugendhilfestellen nicht beeinflussbaren Faktoren nicht angegeben werden. Eine Steigerung der Inkassoquote um 0,5% führt je nach Höhe der fälligen Unterhaltsansprüche zu Mehreinnahmen zwischen Fr. 200 000 und Fr. 300 000 zugunsten der Unterhaltsberechtigten bzw. des bevorschussenden Gemeinwesens. Mit den bestehenden 400 Stellenprozenten (vgl. die Beantwortung der Frage 4) werden vorab die 2013 bis 2015 aufgrund der hohen Zahl von KKBB-Fällen zurückgestellten Aufgaben wieder vollumfänglich wahrgenommen. Neben der verstärkten Kontrolltätigkeit werden diese Stellen insbesondere für die Inkasso- und Bevorschussungsfälle eingesetzt. Damit wird auch das Ziel verfolgt, die Inkassoquote zu erhöhen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi